

# Kontakt

Österreichischer Integrationsfonds  
Schlachthausgasse 30  
A-1030 Wien

**Tel.** +43 (0)1/710 12 03-0  
**Fax** +43 (0)1/710 12 03-500  
**Mail** mail@integrationsfonds.at

Besuchen Sie uns auf  
[www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)

**BM.I**  **REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**



Österreichischer  
Integrationsfonds

Integration fördern.  
Chancen sichern.

[www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)



Österreichischer  
Integrationsfonds

Leitfaden zum  
Bundesgutschein  
für die Gutscheine ausstellenden  
Niederlassungsbehörden

Integration fördern.  
Chancen sichern.

[www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)



## Leitfaden zum Bundesgutschein für die Gutscheine ausstellenden Niederlassungsbehörden

1) Die Drittstaatsangehörigen verpflichten sich mit der erstmaligen Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel (Rot-Weiß-Rot – Karte plus, Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung – Angehöriger, Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit, Familienangehöriger) binnen 2 Jahren das Modul 1 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen, d.h. eine Prüfung über Deutschkenntnisse auf A2-Niveau positiv abzulegen.

2) Anspruch auf den Bundesgutschein (gem. § 15 Abs. 1 NAG) haben:

- a) **Drittstaatsangehörige** mit dem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, als Familienangehöriger eines/r Österreichers/in, der/die in Österreich dauerhaft wohnhaft ist und nicht sein/ihr unionsrechtliches oder das ihm/ihr auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen hat (§ 47 Abs. 2 NAG).
- b) **Familienangehörige** mit einem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ oder „Niederlassungsbewilligung“ in den Fällen des § 46 Abs. 1, 3 und 4 NAG, wenn der Zusammenführende
  - einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 NAG oder einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 NAG innehat, oder
  - einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ innehat,
  - einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 NAG innehat, oder
  - Inhaber eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ gemäß § 46 Abs. 3 NAG ist
  - eine „Niederlassungsbewilligung“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ innehat (§ 46 Abs. 4 NAG)

Unter den Begriff „Familienangehöriger“ fallen lediglich Ehegatten oder eingetragene Partner/innen (über 21 Jahre) und die ledigen minderjährigen Kinder (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG).

3) Folgende Punkte sind vor der Aushändigung des Bundesgutscheins zu beachten:

1) **Weisen Sie ausdrücklich auf die Gültigkeitsdauer des Gutscheins hin:**

Mit diesem Gutschein ersetzt der Bund einen Teil der Kosten eines Deutsch-Integrationskurses, sofern dieser binnen 18 Monaten nach der Erteilung des maßgeblichen Aufenthaltstitels und mit einer Prüfung durch den ÖIF erfolgreich abgeschlossen wurde.

**Bitte erklären Sie dem/der Migrant/in,**

- a) dass er/sie nicht verpflichtet ist, einen Deutsch-Integrationskurs zu besuchen, sondern das Modul 1 der Integrationsvereinbarung auch auf andere Weise z.B. durch einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erfüllen kann,
- b) dass bei Besuch eines Deutsch-Integrationskurses bei einem vom ÖIF zertifizierten Kursinstitut maximal 300 Unterrichtseinheiten bzw. 50 Prozent der Kurskosten, höchstens jedoch 750 Euro oder 2,50 Euro pro Unterrichtseinheit gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass er/sie binnen 18 Monaten ab Erteilung des maßgeblichen Aufenthaltstitels die Prüfung auf dem A2 Niveau mittels ÖIF-Test oder Deutsch-Test für Österreich (DTÖ) erfolgreich ablegt.

2) **Bitte verweisen Sie immer**

- a) auf die Liste der zertifizierten Kursträger, die bei Ihrer Behörde aufliegt bzw.
- b) auf die ÖIF Homepage [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at), wo unter dem Punkt „Integrationsvereinbarung“ die Liste der zertifizierten Kursträger heruntergeladen werden kann.

3) **Legen Sie immer den Folder „Informationsblatt für Migrant/innen“ bei.**

### Sonderfälle

1) **Dem/Der Migrant/in ist es aufgrund persönlicher Lebensumstände nicht möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bundesgutscheins die A2- Prüfung abzulegen:**

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Niederlassungsbehörde einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zu stellen:

**Die Bewilligung der Verlängerung für die Dauer von jeweils 12 Monaten bewirkt, dass auch der Ablauf der 18 Monatsfrist des Bundesgutscheins gehemmt wird, das bedeutet:** Wurde der Aufenthaltstitel zum Beispiel am 21. Juli 2011 ausgefolgt, so läuft der Gutschein bei 18-monatiger Gültigkeitsdauer am 21. Jänner 2013 aus. Wird nun dem Antrag auf Verlängerung der Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung für die Dauer eines Jahres stattgegeben, wird auch der Ablauf der 18 Monatsfrist des ÖIF Gutscheins für die Dauer eines Jahres gehemmt, der Gutschein wird sozusagen „verlängert“ und läuft erst am 21. Jänner 2014 ab (zugleich verlängert sich der 2-Jahreszeitraum zur Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung um ein Jahr).

a) **Voraussetzungen dafür:**

Antrag des/der Migrant/in auf Verlängerung der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung vor Ablauf der 18 Monatsfrist, da nur dann eine laufende Frist im Sinne des § 14a Abs. 2 NAG gehemmt werden kann.

b) **Vorliegen eines ausreichenden Grundes wie:**

- I **Schwangerschaft** (unter Berücksichtigung der sonstigen Lebensumstände)
- II **vorübergehende Erkrankung** (sofern dann nicht überhaupt ein Ausnahmetatbestand iSd § 14a Abs. 5 Z 2 NAG vorliegt)
- III **mangelndes Angebot** von Deutsch-Integrationskursen

**Liegen alle diese Voraussetzungen vor:** stellt die Niederlassungsbehörde einen stattgebenden Bescheid betreffend die Verlängerung der Erfüllungspflicht des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung aus, der die Rechtsgrundlage des § 14a Abs. 2 NAG enthält.

**Mit Ausstellen des positiven Bescheids gilt der Bundesgutschein als verlängert.**

2) **Bei Verlust des Gutscheins ist der ÖIF für die Ausstellung des DUPLIKATES zuständig:**

- a) **Die zuständige Niederlassungsbehörde** händigt dem/ der Migrant/in eine Kopie des ursprünglichen Gutscheins aus.
- b) **Der/ Die Migrant/in beantragt bei der Polizei/ Fundservicestelle eine Verlustbestätigung.**

Diese beiden Unterlagen werden sodann mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Gutscheininhabers an den Österreichischen Integrationsfonds übermittelt:

per Post: Österreichischer Integrationsfonds, Team Integrationsvereinbarung  
Schlachthausgasse 30, A-1030 Wien

**Der Österreichische Integrationsfonds stellt schließlich kostenpflichtig das Gutschein-Duplikat aus und übermittelt es DIREKT an den/die Migrant/in.**



Integration fördern.  
Chancen sichern.

[www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)



Für weitergehende Fragen, die Sie nicht beantworten können, kontaktieren Sie das **Team Integrationsvereinbarung** telefonisch unter **01/715 10 51-100** oder weisen Sie die Migrant/innen ausdrücklich darauf hin, uns zu kontaktieren.